



Rat der
Europäischen Union

010190/EU XXVII.GP
Eingelangt am 04/02/20

Brüssel, den 4. Februar 2020
(OR. en)

9765/1/99
REV 1 DCL 1

EVAL 41
ELARG 82

FREIGABE

des Dokuments	ST 9765/1/99 REV 1 RESTREINT
vom	20. September 1999
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. September 1999 (18.10)
(OR. en)

9765/1/99
REV 1

RESTREINT

EVAL 41
ELARG 82

AUFZEICHNUNG

des Generalsekretariats
für die Gruppe "Gemeinsame Evaluierung"

Betr.: **Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik.

Das Vordokument (9765/99 EVAL 41 ELARG 82) ist in einigen Punkten geändert worden, insbesondere im folgenden:

- Abschnitt 5: Ein Kapitel über die Justiz wurde hinzugefügt.
- Bemerkungen von zwei Mitgliedstaaten und von der Kommission wurden eingefügt.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen **fettgedruckt** worden.

Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

A. Einleitende Bemerkungen:

Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Erhebungen und Bewertungen sowohl mit den Fortschritten befaßt, die jedes Beitrittsland erreichen konnte, als auch Defizite untersucht, die noch abgebaut werden müssen, um Anschluß an den EU-Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres zu finden.

Die vorhandenen Erkenntnisse erlauben noch kein endgültiges Urteil, so daß nur vorläufige und teilweise nicht erschöpfende Feststellungen nach dem gegenwärtigen Stand getroffen werden können.

Die von der Gruppe „Gemeinsame Evaluierung“ gesammelten Daten werden ständig, vor allem durch Nutzung des bei den Auslandsvertretungen aufgebauten Informationsnetzes unter Verwendung des während des deutschen Vorsitzes verabschiedeten Strukturierungsrasters, weiter ergänzt und aktualisiert, so daß allmählich eine Art "Evaluierungsbibliothek" entsteht. Dennoch wird nicht gänzlich vermeidbar sein, daß der Umfang des Informationsaufkommens zu den einzelnen Themenbereichen unterschiedlich ausfällt. Deswegen lassen sich gewisse Ungleichgewichte nicht immer ausschließen.

Hauptzielsetzung des Berichts ist es, erkennbar zu machen, wo noch Maßnahmen ergriffen werden müssen, bis der EU-Standard in den Bewerberstaaten realisiert ist. Die aufgeführten Nachbesserungserfordernisse erheben allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

B. Annäherung an den EU-Besitzstand in Teilgebieten

Auf einzelnen Gebieten hat die Tschechische Republik Anstrengungen unternommen, um sich dem EU-Besitzstand anzunähern. Eine Reihe neuer Gesetze auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts wurde ausgearbeitet. **Eine Gesetzesvorlage in bezug auf die Polizei ist erstellt worden. Im September soll der Gesetzentwurf der Regierung vorgelegt werden, das Inkrafttreten ist für Januar 2001 geplant.** Wenn der gegenwärtige "Gesetzesstau" im Parlament überwunden werden kann, ist eine Beschleunigung der legislativen Tätigkeit zu erwarten.

Durch die im Frühjahr 1995 erfolgte Umorganisation der kriminalpolizeilichen Zentraldienststellen hat Tschechien eine stärkere Kontinuität in der Polizeiarbeit vor allem auch auf der polizeilichen Leitungsebene **erreicht**. Gleichzeitig wurden die fachliche Ausbildung und die materielle Ausstattung allmählich verbessert. Dieser Prozeß ist allerdings bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Tschechische Republik wird weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um mittelfristig EU-Standard zu erreichen.

(...)

Die Korruptionsproblematik ist von Tschechien klar erkannt worden und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurden entsprechend verstärkt. **Die Ergebnisse dieser Maßnahmen stehen noch aus.**

Im Bereich der Justiz wurden zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verfassung enthält den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sieht die Unabhängigkeit der Justiz vor und schafft die wichtigsten förmlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Richter. Gesetze aus dem Jahr 1991 enthalten Regelungen für die Rechtspflege und den Richterstand. Die Wiedereingliederung der Militärgerichte in die einheitliche Gerichtsordnung ist nunmehr vollzogen worden. Mit dem Gesetz Nr. 152/1995 wurde das Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geändert. Das Gesetz Nr. 61/1996 zur Verhinderung der Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten ("Geldwäschegesetz") ist weitreichend. Das Strafmaß für rassistisch motivierte Straftaten ist erhöht worden (Die betreffenden Strafen werden in der Praxis selten verhängt, besondere Aufmerksamkeit in diesem Bereich gilt indessen der Rolle der örtlichen Staatsanwälte). Nach langen Beratungen ist der bloße Besitz von Drogen seit dem 1. Januar 1999 unter Strafe gestellt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Tschechische Republik auf dem Weg zur Erreichung der EU-Standards durch zahlreiche Projekte.

C. Defizite

I. Sicherung der Außengrenzen

Aufgabenstellung und Organisation

Die tschechische Grenzpolizei bildet keine eigenständige Organisation, sondern ist Teil der im tschechischen Polizeipräsidium angesiedelten Abteilung "Dienst der Ausländer- und Grenzpolizei". Das Polizeipräsidium seinerseits ist dem Innenministerium nachgeordnet. **(Einer Delegation zufolge sollte im Sommer 1999 ein neuer Rechtsakt in Kraft treten, um die Grenzpolizei zu einem unabhängigen Organ zu gestalten.)**

Die Kontrolle an den Grenzübergängen wird von der Ausländerpolizei durchgeführt. Sie ist zuständig für die insgesamt 122 internationalen Grenzübergänge, von denen 86 an Straßen, 25 an Eisenbahnlinien, einer an einem Fluß und 10 an Flughäfen liegen. Daneben gibt es offiziell noch 37 Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr und 65 Grenzübertrittsstellen auf Wanderwegen und an Seen.

Die Überwachung der grünen Grenze fällt in die Zuständigkeit der Grenzpolizei, die zu diesem Zweck über 154 Grenzschutzdienststellen verfügt. Davon liegen 47 an der polnischen, 59 an der deutschen, 30 an der österreichischen und 18 an der slowakischen Grenze.

Die tschechische Ausländer- und Grenzpolizei beschäftigt derzeit insgesamt 6.334 Personen, von denen 2.640 ihren Dienst in den Grenzschutzdienststellen der Grenzpolizei verrichten. 2.748 Bedienstete der Ausländerpolizei arbeiten an den Grenzübergängen, 454 in den 76 Distrikt-Abteilungen der Ausländerpolizei und 492 in den acht regionalen Abteilungen der Grenz- und Ausländerpolizei.

Die Länge der tschechischen Grenzen beträgt insgesamt rund **2.290 km**. Davon entfallen 1.277 km auf EU-Mitgliedsstaaten (Deutschland 811 km, Österreich 466 km) und ca. **1.014 km** auf die Beitrittsländer Polen (**762 km**) und Slowakische Republik (**252 km**).

1. Notwendige Reorganisation der Grenzschutzverwaltung

Der tschechische Grenzschutz ist (...) reformbedürftig. Die Aufteilung der Aufgaben auf zwei voneinander unabhängige Behörden führt zu Reibungsverlusten und mindert die Effektivität bei der Grenzsicherung. Zwar hat Tschechien dieses Defizit erkannt, es bislang aber nicht vermocht, einen Lösungsansatz zu finden. Ursächlich dafür dürfte u.a. sein, daß schon im zuständigen Innenministerium keine einheitliche Linie zur Neustrukturierung des Grenzschutzes besteht. **Die Gruppe wird abwarten müssen, wie sich der neue Rechtsakt über die Polizeiorganisation, der nach Angaben einer Delegation im Sommer 1999 in Kraft treten sollte, auswirken wird.**

2. Personelle Unterbesetzung und mangelnde finanzielle Ausstattung

Der **Grenzschutz in Tschechien** ist bei der genannten Gesamtgrenzlänge von weit über 2.000 km **personell vermutlich unterbesetzt**. Ursächlich ist nicht zuletzt die falsche Prioritätensetzung in der Haushaltspolitik. Die für das Grenzsicherheitspersonal veranschlagten Haushaltsmittel **erscheinen unangemessen**.

(...) Beamte verdienen durchschnittlich etwa 16.500 Tschechische Kronen (ca. 470 Euro) pro Monat (**etwas weniger als ein durchschnittliches Monatsgehalt in der Tschechischen Republik, das etwa 500 Euro beträgt**).

Zur Bekämpfung der ständig steigenden illegalen Migration hat Tschechien deshalb erneut Soldaten eingesetzt, obwohl erst im Januar 1999 eine Regierungsentcheidung zur Beendigung der Grenzüberwachung durch das Militär ergangen war. Der mögliche Nutzen der jüngsten "Manöver" der Armee an der Grenze, bei dem die nicht mit Exekutivbefugnissen ausgestatteten Soldaten illegale Migranten lediglich an die Grenzschutzbehörden weitermelden durften, soll bis Mitte des Jahres 1999 ausgewertet werden. Sodann soll über den weiteren Einsatz des Militärs entschieden werden.

3. Ausstattungslücken

Der technische Standard der Ausrüstung der Ausländer- und Grenzpolizei **erscheint unzureichend**. Vor allem die internen Kommunikationsstrukturen, insbesondere bei der elektronischen Datenübertragung, bleiben deutlich hinter dem EU-Standard **zurück**. So hat das Hauptquartier der Ausländer- und Grenzpolizei nur mit dem Flughafen Prag-Ruzyne eine on-line-Verbindung. Die an den Grenzübergangsstellen durchgeführten fahndungstechnischen Überprüfungen werden mit Datenmaterial durchgeführt, das in bestimmten Zeitabständen aktualisiert werden muß.

Zu den Grenzübergangsstellen an der slowakischen Grenze gibt es lediglich eine telefonische Anbindung. Wärmebild-/Infrarotkameras sind nach eigenen Angaben kaum vorhanden oder veraltet. Für Einsatzzwecke gibt es derzeit nur ein einzelnes CO-2-Gerät. Allen polizeilichen Dienstzweigen zusammen steht nur ein Polizeihubschrauber mit Wärmebildkamera zur Verfügung.

4. Besorgniserregender Anstieg der illegalen Einreisen

Während die Anzahl der in die Tschechische Republik Einreisenden von etwas über 70 Mio. im Jahre 1996 auf gut 55 Mio. im Jahre 1998 zurückging, hat sich die Anzahl der illegalen Migranten seit 1995 auf annähernd 45.000 Personen im Jahr 1998 mehr als verdoppelt. Tschechien **ist** zum bedeutendsten Transitland für illegale Migration und Schleusungen über die Balkan- oder die Ostroute in die Europäische Union **geworden**, gleichzeitig aber auch vermehrt selbst Zielland illegaler Zuwanderung.

5. Unangemessene Sicherung der Grenze zur Slowakei

Nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen **ist** Tschechien **bislang** nicht bereit, seine Grenze zur Slowakei bis zu deren EU-Beitritt als Außengrenze zu behandeln. (...). Kontrollen finden fast nur an den offiziellen Grenzübergangsstellen statt, obwohl es noch an die 100 - teilweise befahrbare - Wege über die Grenze gibt. Patrouillen entlang der bewaldeten und unübersichtlichen, hauptsächlich als politische Trennlinie betrachteten Grenze zwischen beiden Ländern sind eher die Ausnahme. Aufgrund der historischen Entwicklung der beiden Staaten unterhält die lokale Bevölkerung noch enge persönliche und wirtschaftliche Kontakte zueinander und hat entsprechend wenig Verständnis für eine restriktivere Grenzüberwachung. Nach dem Regierungswechsel in Preßburg hat Tschechien Verhandlungen mit der Slowakei zur Verbesserung der Grenzsicherung aufgenommen (...). **Die Entschließung 54/99 vom 20. Januar 1999 sieht ein neues Konzept für die Grenzüberwachung mit Bestimmungen für die slowakische Grenze vor. Es wird erforderlich sein, die Ergebnisse dieser Entschließung zu überwachen.**

6. Ausbaurückstände auf dem Flughafen Prag-Ruzyně

Der Flughafen Prag-Ruzyně genügt nicht den strengen Normen des EU-Besitzstands. Erforderlich sind strikte konkrete Vorkehrungen zur Trennung zwischen Reisenden im innergemeinschaftlichen Verkehr und Reisenden im Drittlandsverkehr. Ankommende Reisende werden jedoch einer zentralen Paßkontrolle zugeführt, so daß eine Vermischung der beiden Kategorien erfolgt. Tschechien hat diese Problematik indes erkannt und arbeitet an Lösungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund **wurde Ende 1998 eine interministerielle Gruppe eingesetzt**, und es fand am 29. April 1999 auf Bitten der Tschechischen Republik ein Informationsaustausch auf dem Flughafen Prag statt, an dem auch ein Vertreter der deutschen Schengen-Präsidentschaft teilgenommen hat.

II. Migration (Visa, Ausweisung/Rückführung)

1. Notwendige Anpassungen der Visumpolitik

Die Tschechische Republik wird zunehmend zum Ziel- und Transitstaat für legale und illegale Migration. Ende 1998 hielten sich etwa 220.000 Ausländer legal in Tschechien auf. (...) **Der Zustrom illegal Einreisender wird auf 45.000 Personen jährlich geschätzt, von denen die meisten versuchen, weiter nach Westeuropa zu gelangen.** Die Tschechische Republik zieht Zuwanderer, z.B. **rumänische Staatsangehörige, die über die Tschechische Republik nach Österreich einreisen**, an, weil Staatsangehörige verschiedener Risikoländer aus Ost- und Südosteuropa (Kasachstan, Kirgisistan, e. j. R. M., Moldavien, Turkmenistan, Ukraine, Belarus, Bulgarien und Rumänien) visumfrei einreisen können. **Ukrainische Staatsangehörige benötigen ab dem 30. September 1999 ein Visum. Die kürzlich eingeführten Visabestimmungen stehen indessen nicht voll und ganz im Einklang mit den Anforderungen der Union.**

Tschechien ist zwar bereit, den betreffenden Besitzstand zu übernehmen, wird aber in bezug auf die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und andere frühere sozialistische Staaten wegen der besonderen traditionellen und wirtschaftlichen Beziehungen nur schrittweise bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur EU vorgehen.

Regelungen für den Flughafen-Transitvisum gibt es derzeit nicht. **Das geplante neue Ausländergesetz wird derartige Regelungen umfassen.**

Bei der schleppenden Einführung der Visumpflicht wird die fehlende Kooperation zwischen Außen-, Innen-, Arbeits- und Sozialministerium deutlich. (...)

2. Mängel im Visum-Erteilungsverfahren

Die tschechische Regierung hat ein Projekt „Modernisierung des Visum- Erteilungsverfahrens“ initiiert. Angestrebt wird eine Visum-Etikette in Anlehnung an das Schengener Vorbild. Die Datenkommunikation soll verbessert werden. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sollen bis zum Jahre 2002 die Auslandsvertretungen „on-line“ auf die zentralen Datenbestände zugreifen können. Die Grenzdienststellen haben einen solchen on-line-Zugriff für die Erteilung und Prüfung von Visa bisher ebenfalls nicht.

Gegenwärtig bestehende einschließlich Visa "aus humanitären Gründen", können derzeit an vier Grenzübergangsstellen ausgestellt werden (...). Staatsangehörige bestimmter Risikoländer sind allerdings von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Erst mit Inkrafttreten eines neuen Gesetzes im Jahre 2000 sollen Visa an der Grenze auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

3. Schwachstellen bei der Dokumentensicherheit

Tschechische Pässe sind insoweit fälschungsanfällig, als das Photo unter technisch nicht allzu schwierigen Bedingungen ausgetauscht werden kann. **Die leicht zu fälschenden tschechischen Pässe sind mehr als einem Mitgliedstaat wohlbekannt.** Die Einführung von neuen maschinenlesbaren Pässen wird erst für das Jahr 2001 angestrebt.

Erteilte Visa weisen kein Kinegram auf. Gefälschte Visa werden nur in etwa 60 bis 80 Fällen pro Jahr entdeckt, was auch auf die fehlende technische Ausstattung zur Detektion von Fälschungen zurückzuführen ist. Ein Projekt zur Einführung von maschinenlesbaren Visa befindet sich noch im Prüfungsstadium. Die Erteilung entsprechender Sichtvermerke soll aber ab dem 1. Januar 2000 erfolgen.

4. Mängel im Ausländerrecht

Das tschechische Ausländerrecht bedarf insgesamt einer Angleichung an die EU-Praxis. **Ein neues Ausländergesetz wurde am 28. April 1999 von der Regierung angenommen und dem Parlament vorgelegt;** der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist aber nicht absehbar.

Regelungen über die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern sind in dem neuen Gesetz enthalten. Geplant ist, die mögliche Dauer einer Ingewahrsamnahme zum Zwecke der Rückführung von 30 auf 180 Tage zu verlängern und Beförderungsunternehmen, die unzureichend ausgewiesene Personen ins Land bringen, mit Geldbußen zu belegen und sie zu verpflichten, die betreffenden Personen außer Landes zu bringen.

Mögliche administrative Maßnahmen zur Verhinderung des unerlaubten Aufenthalts wie Ausweisung, Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie Geldstrafen, werden aus politischen Gründen (bilaterale Beziehungen zu Nachbarstaaten, insbesondere Bulgarien und Rumänien) (...) wegen technischer sowie finanzieller Probleme (Mangel an Abschiebehaftplätzen, an Material zur erkennungsdienstlichen Behandlung, **an einer ausreichenden Datenerfassung, an einem elektronischen Datenaustausch** usw.) und wegen einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten nicht konsequent durchgesetzt. **Darüber hinaus** sind die Verwaltungsstrukturen unangemessen und die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden mangelhaft.

Außerdem können illegal eingereiste Personen auch unter vereinfachten Bedingungen einen legalen Aufenthaltsstatus erlangen, indem sie ein Wirtschaftsunternehmen gründen oder geringes Kapital investieren.

5. Mängel bei Rückübernahmen

Zwar hat Tschechien mit einigen Staaten Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Allerdings werden von Schengen-Staaten in die Tschechische Republik überstellte Personen nicht „unter Aufsicht“ außer Landes gebracht, sondern nach kurzer Zeit auf freien Fuß gesetzt mit der bloßen Aufforderung, das Land zu verlassen (in den meisten Fällen wird eine erneute unerlaubte Einreise in westeuropäische Staaten versucht).

6. Abweichungen zu Entschließungen der EU im Bereich Wanderung (Aufnahme)

Im Bereich Wanderung (Aufnahme) gibt es in der Tschechischen Republik **gegenwärtig** folgende Abweichungen zu einschlägigen Entschließungen der EU:

- Staatsangehörige der Slowakischen Republik bedürfen keiner Arbeitserlaubnis. Sie werden lediglich registriert. Im Jahre 1998 sind etwa 60.000 Slowaken in der Tschechischen Republik beschäftigt gewesen.
- Zum Nachzug im Rahmen der Familienzusammenführung sind außer Ehegatten und Kindern auch Eltern, Großeltern und Enkelkinder berechtigt. Aus humanitären Gründen können zudem im Einzelfall andere Mitglieder der Familie einbezogen werden. Nach einer in Vorbereitung befindlichen neuen Gesetzgebung ist nur der Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern sowie älteren Personen (Großeltern) vorgesehen. (...)
- Studenten sind nach geltendem tschechischem Recht berechtigt, auch nach Abschluß des Studiums in der Tschechischen Republik zu bleiben und dort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, obwohl dieser Personenkreis der einschlägigen Entschließung zufolge nach Beendigung des Studiums in das Heimatland zurückkehren muß.

III. Asyl

1. Lücken im Asyl – und Asylverfahrensrecht

Das tschechische Asyl- und Asylverfahrensgesetz setzt die Anforderungen des EU-Besitzstands unter anderem in bezug auf Mindestgarantien im Asylverfahren, offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und den Flüchtlingsbegriff schon jetzt weitestgehend um. Es neues Asylgesetz **wurde von der Regierung im März verabschiedet und liegt gegenwärtig dem Parlament vor**; es soll Anfang nächsten Jahres in Kraft treten. Nach tschechischen Angaben müssen zu dessen Durchführung keine neuen Strukturen geschaffen werden. **Die Gruppe wird das endgültige Asylgesetz erneut beurteilen müssen, nachdem es angenommen ist und mit seiner Anwendung Erfahrungen gesammelt worden sind. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf nicht die Einrichtung einer unabhängigen zweiten Berufungsinstanz für abgelehnte Asylbewerber vorsieht (d.h., daß er nicht mit dem Besitzstand im Einklang steht). Die unabhängige Instanz ist erst im Rahmen der für 2002 geplanten Reform des Gerichtswesens vorgesehen.**

Gemäß dem tschechischen Asylgesetz sollte ein Asylbewerber nach Über-treten der Grenze bei der Ausländer- und Grenzpolizei um den Status als Flüchtling nachsuchen und bei einem Aufnahmezentrum vorstellig werden, um dort innerhalb von 24 Stunden nach seiner Einreise einen Antrag auf den Flüchtlingsstatus zu stellen. Es sollte klargestellt werden, in welcher Situation sich Asylbewerber befinden, die es versäumen, ihren Antrag innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen.

Das Verwaltungsverfahren ist in zwei Instanzen unterteilt.

In der ersten Instanz werden die Asylanträge von einer Abteilung des Innenministeriums geprüft.

Als weitere Verwaltungsinstanz, bei der ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, wurde am 1. April 1999 eine „Berufungskommission“ geschaffen, in der Vertreter von Behörden und Nichtregierungsorganisationen vertreten sind. Diese Berufungskommission legt dem Innenminister die Anträge mit einer Empfehlung zur Entscheidung vor. Der Minister ist jedoch nicht an die Empfehlung gebunden. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Innenministers ist möglich. Das zuständige Verwaltungsgericht überprüft ausschließlich die Rechtslage und erhebt selber keine Tatsachen. Notwendige weitere Tatsachenfeststellung führt zu einer Rückverweisung an die Behörde, die zur zusätzlichen Tatsachenfeststellung verpflichtet wird. **Dem Gesetz zufolge scheint das Berufungsverfahren keine aufschiebende Wirkung zu haben (was mit dem Besitzstand nicht in Einklang steht).**

Die aktuelle Ausgestaltung des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens läßt allerdings Zweifel an der Umsetzung des Acquis zu, da nicht sichergestellt zu sein scheint, daß eine unabhängige Behörde über den Asylantrag entscheidet. Vielmehr hat die politische Ebene des Innenministeriums direkten Zugriff auf die Verwaltungsentscheidung, ohne tatsächlich selbst die Prüfung vorgenommen zu haben.

Das tschechische Asylgesetz kennt kein Prinzip des sicheren Drittstaats als Ausschlußgrund für einen Asylantrag. Alle an der Grenze gestellten Asylanträge werden deshalb inhaltlich geprüft. Allerdings werden Asylanträge von Personen, die aus einem sicheren Dritt- oder Herkunftsstaat kommen, als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dem Antragsteller wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, nachzuweisen, daß in seinem konkreten Einzelfall der Staat nicht sicher ist.

2. Vorbereitung auf den Beitritt zum Dubliner Übereinkommen

Die Tschechische Republik hat die notwendigen Vorarbeiten zur Anwendung des Dubliner Übereinkommens ab Beitritt zur Europäischen Union in Angriff genommen, so daß nach dem jetzigen Stand der Dinge davon ausgegangen werden kann, daß sich ein Beitritt zum System des Dubliner Übereinkommens als unproblematisch erweisen dürfte.

IV. Polizei (einschließlich Zoll)

Polizei

1. Schwierigkeiten bei der personellen und materiellen Ausstattung

Die Besoldung der Polizeibeamten liegt knapp über dem nationalen Durchschnittseinkommen, ist mit etwa 520 Euro im Monat insgesamt aber relativ niedrig. Auch wenn sich pro Jahr etwa 7.000 Personen für den Polizeidienst bewerben, bereitet die Rekrutierung qualifizierter Kräfte angesichts der Verdienstmöglichkeiten Schwierigkeiten.

Die Arbeitsbedingungen für die Polizisten und die materielle Ausstattung der Dienststellen haben sich in den vergangenen Jahren, insbesondere wegen geleisteter Ausstattungshilfen, zwar leicht verbessert, sind aber insgesamt häufig unzureichend. Es fehlt insbesondere an moderner technischer Ausstattung und geeigneten Dienstgebäuden.

2. Bürokratische Hemmnisse bei der Aufgabenerfüllung

Mit einem Polizeibeamten auf 250 Einwohner ist die Polizei der Tschechischen Republik in personell-quantitativer Hinsicht vergleichsweise gut gerüstet. Die zahlreichen administrativen Aufgaben belasten die Polizei jedoch in erheblichem Ausmaß. Die Effektivität der polizeilichen Arbeit wird zusätzlich durch den teilweise besonders bürokratischen Ablauf der polizeilichen Ermittlungen beeinträchtigt.

Dies ist nicht zuletzt auf die tschechische Besonderheit des sog. „Ermittlungsdienstes“ zurückzuführen, der nach erfolgter Vorermittlung durch die Kriminalpolizei die weiteren Untersuchungen übernimmt, wenn Hinweise auf eine Straftat vorliegen. Die bereits durch die Kriminalpolizei angestellten Ermittlungen werden häufig noch einmal durchgeführt. **Gegenwärtig wird ein neues Gesetz mit dem Ziel ausgearbeitet, die Polizei unter ein zentrales Kommando zu stellen, um deren Arbeit auf diese Weise wirkungsvoller zu gestalten.**

3. Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption

In der Tschechischen Republik ist ein stetiger Anstieg aller registrierten Straftaten zu beobachten. Trotz einer auf über 43 % im Jahre 1998 verbesserten Aufklärungsquote hat Tschechien es insbesondere im Bereich der Kfz-Kriminalität bislang nicht vermocht, entscheidende Schritte zu unternehmen.

3.1. Kraftfahrzeugdiebstahl und -verschiebung

Die Anzahl entwendeter Kraftfahrzeuge steigt seit fünf Jahren kontinuierlich. Die Tschechische Republik spielt auch bei der Kfz-Verschiebung mittlerweile eine wesentliche Rolle sowohl als Transit- und Beschaffungs-, aber auch als Absatzland.

3.2. Rauschgiftkriminalität

Für die Rauschgiftkriminalität ist die Tschechische Republik insbesondere als Transitland, zunehmend aber auch als Herkunftsland synthetischer Drogen von Bedeutung. Obwohl Tschechien seine diesbezügliche Gesetzgebung den europäischen Standards zwischenzeitlich weitgehend angepaßt hat und die Anti-Drogenpolitik mittlerweile ein deutlich ausgewogeneres Verhältnis von Repression und Prävention aufweist, führten insbesondere die niedrigen Preise und die leichte Verfügbarkeit der Drogen zu einem starken Anstieg sowohl bei der Anzahl der einheimischen Drogenkonsumenten als auch der Rauschgifttouristen.

3.3. Korruption

Das Problem der Korruption ist von Tschechien klar erkannt worden. Seit 1997 sind die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung entsprechend verstärkt worden. **Die Regierung hat im Februar 1999 zur Bekämpfung der Korruption ein Programm angenommen, in dessen Mittelpunkt die Korruption im öffentlichen Sektor steht und in dem verschiedenen Ministerien konkrete Anweisungen gegeben werden, wobei größtenteils Ende 1999 oder 2000 als Frist gesetzt wurde. Ergebnisse liegen noch nicht vor.**

Der 1998 eingesetzte interministerielle Ausschuß verfügt über eine spezielle Untersuchungskommission, die über 300 Fälle untersucht hat. 70 Beschwerden wurden registriert, bislang wurden jedoch keine Strafverfahren eingeleitet. Die Tätigkeit des Ausschusses wird dadurch behindert, daß er über kein Personal verfügt und die Umsetzung seiner Empfehlungen von der Zusammenarbeit mit anderen Ministerien abhängt. Die Aufgabenteilung zwischen den 10 Institutionen, die der Gruppe angehören, war Anfang 1999 noch immer ungeklärt.

Die Befugnisse der Polizei zur Ermittlung von Verstößen sind unzureichend. Der Mangel an Personal und Ausrüstung, die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und die unzureichenden Rechtsvorschriften behindern die Politik der Regierung. Das Fehlen konkreter Fortschritte bei der Reform des Statuts für die öffentlichen Bediensteten führt dazu, daß die niedrigen Bezüge staatlicher Bediensteter sowie der Mangel an Personal und Ausrüstung nach wie vor eine wirkungsvolle Bekämpfung der Korruption stark beeinträchtigen.

Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums sollen Fälle von Korruption in den Reihen der Polizei auch nur vereinzelt bekanntgeworden sein. Insbesondere bei der Verkehrspolizei sowie im administrativen polizeilichen Bereich, etwa bei der Erteilung von Genehmigungen, spielt die Korruption aber durchaus eine Rolle. Die relativ schlechte Bezahlung der Polizeiangehörigen dürfte insoweit negative Wirkungen entfalten. Öffentlich bekanntgewordene Korruptionsfälle haben einen Autoritätsverlust der Strafverfolgungsorgane bewirkt.

Daß es, insbesondere im kommunalen Bereich, auch eine gewisse Einflußnahme krimineller Gruppierungen auf Politik, Wirtschaft, Medien, Justiz und Polizei gibt, wird durch die tschechische OK-Statistik belegt.

Im tschechischen Recht ist die Belangung juristischer Personen für Korruptionsstraftaten bislang nicht vorgesehen.

4. Internationale Zusammenarbeit

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit mit den tschechischen Strafverfolgungsbehörden, z.B. **mit der für Rauschgift zuständigen Zentraldienststelle**, gestaltet sich nach den Erfahrungen zumindest eines Mitgliedsstaates reibungslos. Selbst bei Sachverhalten mit umfangreichem Schriftverkehr werden Anfragen in aller Regel umfassend und innerhalb kürzester Fristen beantwortet. Im Rahmen der internationalen Kontakte kommt es zwischen den verschiedenen tschechischen Strafverfolgungsbehörden aber gelegentlich zu Konkurrenzsituationen, die ihre Ursache in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Spezialdienststellen haben.

5. Fehlende gesetzliche Regelungen

In der Tschechischen Republik gibt es (...) weder ein Zeugenschutzprogramm noch eine Kronzeugenregelung. An Bestimmungen, die eine wirkungsvolle Beschlagnahme von Erlösen der Organisierten Kriminalität und verdächtigen Eigentums ermöglichen, fehlt es ebenso wie an einem modernen Datenschutzgesetz, das eine unabhängige Kontrollinstanz vorsieht.

Seit dem 1. Juli 1996 ist das tschechische Geldwäschegesetz in Kraft. Es deckt sich weitgehend mit den diesbezüglichen europäischen Übereinkommen und Richtlinien zur Geldwäschebekämpfung. **Gegenüber dem Besitzstand bestehen weiterhin größere Lücken, und hinsichtlich der weiterhin bestehenden Möglichkeit anonyme Inhaber-Sparbücher zu führen, sowie Identifizierung Dritter, die für den Kunden handeln, und der Meldung ungewöhnlicher Transaktionen unterhalb der entsprechenden Schwelle.** 1998 wurden in der Tschechischen Republik 1.100 Fälle verdächtiger Finanztransaktionen an das Finanz-Analyseteam im Finanzministerium gemeldet. Insgesamt wurden lediglich 25 Fälle weiter verfolgt. In fast allen Fällen handelte es sich um Steuerhinterziehungsdelikte.

Zoll

1. Organisation und Aufgabenerfüllung

Die Organisation der tschechischen Zollverwaltung entspricht dem Standard. Nach den Erfahrungen von **zumindest** zwei Mitgliedstaaten sind sowohl im Bereich der allgemeinen Rechts- und Amtshilfe, in der die vorgelegten Ersuchen überwiegend Zollwertprobleme betreffen, als auch in der Zusammenarbeit im Rauschgiftbereich keine Defizite erkennbar. Die tschechische Zollverwaltung hat zwar nur eingeschränkte Kompetenzen im Strafverfolgungsbereich, sorgt aber in entsprechenden Fällen für die nationale Koordination.

2. Fehlende Möglichkeit der Haftungsfreistellung

Problematisch stellt sich die fehlende Möglichkeit dar, bei kontrollierten Transporten für den Transporteur Freistellungen für die nach Tschechien eingeführten hochsteuerbaren Waren zu erteilen. Dadurch wird die Erlangung wichtiger Erkenntnisse zu Strukturen der Schmuggelorganisationen erheblich erschwert, da Observationen nicht durchgeführt werden können, weil Dritte, die die Zollverwaltung unterstützen, nicht geschützt werden können.

In jüngerer Vergangenheit sollen tschechische Zollbeamte wegen der Beteiligung am Alkoholschmuggel festgenommen worden sein.

V. Justiz

1. Gerichtsverfassung

Der fünfstufige Gerichtsaufbau umfaßt: Bezirksgerichte, Berufungsgerichte Obergerichte (in Olmütz und Prag), den Obersten Gerichtshof und den Verfassungsgerichtshof, der in einigen Fällen unmittelbar angerufen werden kann.

Das Gerichtswesen kennt keine fachliche Spezialisierung, weder auf Handels- sachen noch auf Verwaltungssachen. Pläne für die Einrichtung einer geson- derten Verwaltungsgerichtsbarkeit sind anscheinend aufgegeben worden. Die Einsetzung eines Obersten Verwaltungsgerichts ist aber in der Verfassung vorgesehen. Bis auf weiteres nimmt der Verfassungsgerichtshof die Aufgaben des Obersten Verwaltungsgerichts dem Europarat zufolge recht zufriedenstellend wahr und "hat im System der verfassungsmäßigen Kon- trollen und Gleichgewichte seine berechnete Stellung eingenommen".

So hat der Verfassungsgerichtshof einige Erlässe von Gebietskörperschaften für nichtig erklärt, mit denen die Versammlungsfreiheit, die Vereinsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder der Gebrauch von Fremd- sprachen eingeschränkt werden sollten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die ordentlichen Gerichte Verwaltungssachen ordnungsgemäß abwickeln.

Aus verschiedenen Gründen hat das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1992 dazu geführt, daß manche Personen staatenlos wurden und bei einigen früheren "Tschechoslowaken", die in der heutigen Tschechischen Republik leben, ein gewisses Unverständnis herrscht. Im Jahr 1996 vorgenommene Änderungen und ihre praktische Umsetzung haben die komplexen Probleme nur zum Teil gelöst.

Die grundlegenden Gesetzbücher sind wie eine uneinheitliche Mischung aus Bestandteilen aus der Vorkriegszeit sowie kommunistischen und modernen Bestandteilen (etwa 6.000 neue Gesetze und Verordnungen wurden seit 1989 erlassen), denen reine gemeinsame Rechtsphilosophie zugrunde liegt. An einer Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches (sowie der jeweiligen Prozeßordnungen) wird seit 1993 gearbeitet; sie soll Anfang 2002 in Kraft treten, was in Anbetracht des Tempos, mit dem die Arbeiten vorstatten gehen, ein sehr hoch gestecktes Ziel sein dürfte. Die jüngsten Dokumente enthalten übrigens auch keinen Hinweis mehr auf diese Frist.

2. Personal und Ausbildung

Die Richter werden vom Präsidenten der Republik ernannt, die Staatsan- wälte vom Justizminister und die "Ermittlungsbeamte" vom Innenminister.

Die Einsetzung eines ausschließlich aus Richtern bestehenden unabhängigen Disziplinarrates wurde angekündigt. Die Geltungsdauer des "Reinigungsgesetzes" (das bewirkt hat, daß 50 % der Richter und Staatsanwälte zwischen 1989 und 1996 aus dem Dienst ausscheiden mußten) sollte 1996 enden; sie wurde bis 2001 verlängert. Mangelnde Bestimmungen über den öffentlichen Dienst gelten als Hauptgrund für diese Verlängerung. Theoretisch wird durch das Gesetz die Unabhängigkeit der Richter eingeschränkt. Allerdings wird es nicht mehr sehr häufig angewandt.

Trotz der einschlägigen Verfassungsgrundsätze und der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1991 können die Regierung und der Justizminister zum Beispiel durch Ernennen oder Abberufen der Gerichtspräsidenten (die die Geschäftsverteilung auf die Richter vornehmen), Ernennen oder Abberufen der Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwälte, durch die volle Entscheidungsbefugnis über die Karriere der Richter usw. nach wie vor in die Gerichtsverwaltung eingreifen. Konkrete Versuche der Einflußnahme auf das Gerichtswesen wurden jedoch nicht bekannt.

Ermittlungsbeamte bringen die operative Polizeiarbeit zum Abschluß und legen anschließend die Erkenntnisse den Gerichten vor. Sie unterstehen dem Innenministerium. Ihre wichtige und ganz spezielle Rolle in Vorermittlungsverfahren ist weiterhin eine Schwachstelle, wenn es um die Anwendung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte geht. Als Teil der gesamten Justizreform wurde die Streichung der Funktion des Ermittlungsbeamten angekündigt.

Obleich das Durchschnittsgehalt verhältnismäßig hoch ist (etwa 1.350 Euro monatlich), scheint es schwierig, die zahlreichen freien Stellen (396, also 15 Prozent der Dienstposten) mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen, die von hohen Gehältern für qualifizierte Juristen auf dem freien Arbeitsmarkt angezogen werden. Die jungen Juristen scheiden oft unmittelbar nach der Fachausbildung aus.

Das Institut für die Fortbildung von Richtern (und Staatsanwälten) wurde nach 1989 nicht reformiert. Es hat indessen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Themen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Demokratie gelegt. Eine Ausbildung in Internationalem oder Gemeinschaftsrecht erfolgt ausschließlich im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Projekten insbesondere mit der "Ecole Nationale de la Magistrature". Eine neue Einrichtung, die sich besonders mit Internationalem und Gemeinschaftsrecht befassen wird, befindet sich im Aufbau. Das erste Projekt zur Fortbildung von Richtern im Rahmen des PHARE-Programms wurde erst nach langer Zeit angenommen.

Das Fehlen moderner Ausrüstung, unzureichende Räumlichkeiten und eine mangelhafte Ausstattung mit Computern sowie die nicht vorhandene Möglichkeit eines On-line-Zugriffs auf Rechtsdatenbanken sind offenkundig. Die Überlastung der Behörden mit Bagatellsachen (zum Beispiel mit Verkehrsunfällen, wo ein von den Parteien einvernehmlich erstelltes Unfallprotokoll (constat à l'amiable) nicht existiert), die unzureichenden Verfahrensregeln (so gibt es zum Beispiel keine Dringlichkeitsmaßnahmen oder die Verfahrensbeteiligten haben nicht das Recht, im Berufungsverfahren neue Beweise vorzulegen), die geringe Sachkompetenz und die unzulängliche Spezialisierung der größtenteils jungen Richter führen zu äußerst langwierigen Gerichtsverfahren mit unvorhersehbaren und voneinander abweichenden Entscheidungen und bewirken, daß die tschechischen Bürger sowie Ausländer nur wenig Vertrauen in das Gerichtswesen haben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Situation in den Gerichten zweiter und dritter Instanz verbessert. Darüber hinaus wurde die Lage vom Justizministerium selbst und von der tschechischen Regierung erkannt, die im April 1999 ein erstes Reformpapier beraten hat. Vordringliche Ziele sind die Berücksichtigung des gesamten EU-Rechts, die Ausbildung der Richter in Gemeinschaftsrecht, die Einrichtung von Verwaltungs- und Handelsg-erichten, eine Reduzierung der Verwaltungsarbeit durch die Schaffung der Funktion des Rechtspflegers und die Errichtung eines Computernetzwerks zwischen den Gerichten. Diese Vorhaben sollten in den kommenden Monaten beobachtet werden.

Nach einem Bericht über den Besuch einer Delegation des Europarats ist das Gefängnis von Mirov, eine Festung, die seit 600 Jahren als Gefängnis dient, dürftig ausgestattet.

Das Verfahren zur Eintragung in das Handelsregister hat bei tschechischen und ausländischen Unternehmern aufgrund seiner Schwerfälligkeit einen schlechten Ruf.

3. Strafrecht und Strafprozeßordnung

Die tschechischen Gesetze über die organisierte Kriminalität stehen zwar im großen und ganzen im Einklang mit den europäischen Normen, doch werden Änderungen des Strafgesetzbuches erforderlich sein, um eine Reihe von Legaldefinitionen wie die der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, der Bestechung, des Menschenhandels und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen zu ändern. Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger wird eine heikle Frage sein. Der Zeugenschutz ist noch nicht in vollem Umfang eingerichtet und mehr oder minder den Gerichten und Strafverfolgungsorganen überlassen. Es existieren zum Beispiel keine Bestimmungen darüber, wie nach Abschluß des Gerichtsverfahrens vorzugehen ist. Der Entwurf für ein neues Strafrecht befaßt sich mit dieser Frage.

Das seit dem 1. Juli 1996 geltende Geldwäschegesetz ist umfassend. In einigen Bereichen sind indessen noch Verbesserungen möglich. Juristische Personen können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. In der Tschechischen Republik ist die Ausstellung von auf den Überbringer lautenden (anonymen) Sparbüchern noch immer gestattet. Insbesondere die Anwendung des Gesetzes erscheint als Schwachpunkt. 1997 wurden 1.139 Fälle verdächtiger Finanztransaktionen an das Finanz-Analyseteam im Finanzministerium gemeldet; lediglich in zwei Fällen wurde im Anschluß ein Strafverfahren eingeleitet. 1998 wurden 1.100 Fälle gemeldet, aber nur 25 an die Polizei übermittelt. In nur wenigen Fällen wurden Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet.

Die Tschechische Republik hat die wichtigsten internationalen Vertragswerke ratifiziert und ist in der Lage, als Partner in justitiellen Angelegenheiten mit den Mitgliedstaaten erfolgreich zusammenzuarbeiten. Die Tschechische Republik hat die Absicht, die übrigen Vertragswerke zu ratifizieren. Darüber hinaus hat sie einige bilaterale Abkommen ausgehandelt. Anfragen können über das entsprechende Ministerium erfolgen, aber auch unmittelbar zwischen Justizbehörden auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen. Der Rahmen für eine effiziente justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Tschechischen Republik steht bereit.

Es liegen wertvolle Informationen über die Durchführung dieser Zusammenarbeit in den Bereichen Auslieferung, Übertragung von Verfahren, Übertragung der Vollstreckung von Urteilen und Rechtshilfe vor. Drei Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer regelmäßigen Zusammenarbeit mit tschechischen Behörden zu dem Ergebnis gekommen, daß in diesen Bereichen keine besonderen Schwierigkeiten bestehen. Die Zentralbehörden, das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft haben sich stets als kooperativ und kompetent erwiesen. Werden die Verfahren unmittelbar zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft koordiniert, so ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.

Zivilprozeßordnung

Zur gleichen Einschätzung kann im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gelangt werden. Die Tschechische Republik ist Vertragsstaat der einschlägigen Übereinkommen oder hat die Verfahren zum Beitritt eingeleitet. Die Tschechische Republik wurde aufgefordert, dem Lugano-Übereinkommen beizutreten, und die damit zusammenhängenden Überprüfungen haben ergeben, daß das tschechische Recht und seine Anwendung den Anforderungen des Übereinkommens genügen. Diese Beurteilung stützt sich auf eine verhältnismäßig hohe Zahl von Fällen (so wurden von einem Vertragsstaat jährlich 350 Anfragen an die Tschechische Republik gerichtet und fast 800 Anfragen von der Tschechischen Republik erhalten). Die Zusammenarbeit funktioniert ebenso gut wie mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

VI. Zusammenfassende Schlußfolgerungen

1. Sicherung der Außengrenzen

Bedingt durch die geographische Lage direkt auf der Route der Migrationsströme in westliche Richtung, ist die Tschechische Republik in hohem Maße von illegaler Einreise betroffen und der tschechische Grenzschutz damit in besonderer Weise gefordert. Die Grenzsicherung in der Tschechischen Republik wird dieser Herausforderung nicht gerecht und weist deutliche Defizite auf.

Die in diesem Bereich aufgewendeten Mittel sind unzureichend und lassen eine effektive Sicherung kaum zu. Durch die strukturellen Mängel wird das tschechische Grenzsicherungssystem zusätzlich in seiner Leistungsfähigkeit behindert. Die gesondert voneinander geführten Dienstzweige für die Grenzübergänge einerseits und die grüne Grenze andererseits operieren weitgehend nebeneinander her und hinterlassen so Lücken, die von den Schleuserbanden schnell erkannt und ausgenutzt werden. Darüber hinaus wird die Attraktivität der Tschechischen Republik als Migrationsdrehscheibe durch die bislang fehlende Bereitschaft, die Grenze zur Slowakei einem lückenlosen Kontrollregime zu unterwerfen, weiter gesteigert.

2. Migration

Die von Tschechien zur Eindämmung der illegalen Migrationsströme getroffenen Maßnahmen sind unzureichend und werden der Bedeutung der Problematik nicht gerecht. Um den EU-Aquis in diesem Bereich umzusetzen, wird es zu den vordringlichsten Aufgaben Tschechiens in den nächsten Jahren gehören, sein bislang durch wirtschaftliche und politische Rücksichtnahmen geprägtes Visumregime vollständig anzugleichen, die Vorschriften auf dem Gebiet der Aufenthaltsbeendigung und Rückübernahme zu realisieren und insbesondere seine Grenze zur Slowakei besser zu sichern.

3. Asyl

Das tschechische Asyl- und Asylverfahrensgesetz setzt die Anforderungen des EU-Besitzstandes u.a. zu Mindestgarantien im Asylverfahren, zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und zum Flüchtlingsbegriff schon jetzt weitestgehend um. Mit dem voraussichtlich Anfang nächsten Jahres in Kraft tretenden neuen Asylgesetz dürfte die legislative Angleichung in diesem Bereich annähernd abgeschlossen sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Umsetzung der Bestimmungen in die Praxis den Erwartungen an die Einhaltung rechtsstaatlicher und humanitärer Grundsätze gerecht wird.

4. Polizei (einschließlich Zoll)

Die Leistungsfähigkeit der tschechischen Polizei hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt leicht verbessert. Insbesondere die bürokratischen Hindernisse und der Mangel an moderner technischer Ausstattung beeinträchtigen jedoch die Effektivität der polizeilichen Arbeit. Tschechien muß neben der Beseitigung dieser Hemmnisse und der Schaffung notwendiger gesetzlicher Regelungen vor allem dafür Sorge tragen, daß die Ausbildung und die Bezüge der Polizeibeamten verbessert werden. So kann die Korruptionsanfälligkeit in bestimmten Bereichen abgebaut, der realen Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität wirksamer begegnet und die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Polizei gesteigert werden.

5. Justiz

Beim Screening haben die Vertreter der tschechischen Behörden selbst zutreffend und umfassend dargelegt, wie die Straftaten in ihrem Land angestiegen sind und welches Ausmaß sie erreicht haben. Trotz einiger Verbesserungen sind die ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen weder ausreichend noch wirkungsvoll. Das Mißverhältnis zwischen einerseits der reibungslosen justitiellen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den herkömmlichen Rechtsbereichen und andererseits den geringen Möglichkeiten, die Einhaltung interner Regelungen (und daher auch des Besitzstands der Union) zu gewährleisten, beruht wohl weitgehend auf der Qualität der Gesetze und dem Ausbildungsniveau der jungen Richter. Auf diesen Gebieten gibt es viele "Gesetzesvorhaben", aber nur wenige bereits erlassene Gesetze. Es wird ferner erforderlich sein, die Anwendung neuer Gesetze zu überwachen. Die Justiz gehört zu den Bereichen, in denen Fortschritte in der Tschechischen Republik aufmerksam beobachtet werden müssen.